

# Technische Anschlussbedingungen (Gas) für den Netzanschluss in Niederdruck (TAB Niederdruck) der Energieversorgung Halle Netz GmbH

Stand: Januar 2024

---

## 1. Anwendungsbereich

Diesen Technischen Anschlussbedingungen der Energieversorgung Halle Netz GmbH (nachstehend Netzbetreiber genannt) liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 1. November 2006 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Gasanlagen, die gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung an das Niederdrucknetz des Netzbetreibers angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Des Weiteren gelten die TAB (gemäß § 19 EnWG als technische Mindestanforderungen des Netzbetreibers) für den Anschluss und den Betrieb von LNG-Anlagen, dezentralen Erzeugungsanlagen und Gasspeicheranlagen sowie von anderen Fernleitungs- oder Gasverteilernetzen an das Niederdrucknetz des Netzbetreibers.

## 2. Netzanschluss

### 2.1 Begriffsbestimmungen

**Anschlussnehmer** ist jeder, in dessen Auftrag eine Gas-Kundenanlage an das Netz angeschlossen wird, oder jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Objekts, das an das Gasversorgungsnetz angeschlossen ist.

**Anschlussnutzer** ist jeder, der einen Netzanschluss zur Entnahme oder Einspeisung von Erdgas nutzt.

**Anschlussstelle** ist der Ort, an dem sich die Eigentumsgrenze zwischen der Gas-Kundenanlage des Anschlussnehmers und dem Netzanschluss befindet (Postanschrift).

**Netzanschluss** ist die Verbindung des Gasversorgungsnetzes des Netzbetreibers mit der Gas-Kundenanlage des Anschlussnehmers.

**Eigentums-/Übergabegrenze** zum Anschlussnehmer ist die Hauptabsperreinrichtung im Hausanschlussraum (Regelfall), oder eine im Netzanschlussvertrag festgelegte Stelle.

### 2.2 Erdgasbeschaffenheit

Das Erdgas im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers entspricht gemäß DVGW Arbeitsblatt G 260 einem Gas der Gasfamilie 2, Erdgas Gruppe H.

Der Ruhedruck an der Übergabegrenze beträgt 23 mbar (ü).

### 2.3 Herstellung und Änderung des Netzanschlusses

Der Anschlussnehmer beantragt die Herstellung, Änderung oder Trennung/Demontage des Netzanschlusses beim Netzbetreiber mittels der im Internet unter [www.netzhalle.de](http://www.netzhalle.de) veröffentlichten Formulare.

Die Übergabegrenze zur Gaskundenanlage ist grundsätzlich die Hauptabsperreinrichtung (HAE) im Hausanschlussraum. Sie befindet sich ausgangsseitig am Ende der Regelstrecke der Hausdruckregelanlage.

Dieser Grundsatz sowie ggf. erforderliche Abweichungen hiervon sind im Netzanschlussvertrag gesondert mit Angaben der genauen Örtlichkeit der HAE festzulegen.

Arbeiten an der HAE, am Gaszähler, Gasdruckregler sowie deren Verschraubungen und Anschlussstücke sind nur durch den Netzbetreiber und dessen Beauftragten durchzuführen.

Die folgenden Auslegungsparameter werden durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten festgelegt:

- Führung der Netzanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung (HAE)
- Auslegung des Netzanschlusses
- Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung sowie des Gasdruckreglers

Es wird ein Hausanschlussraum gemäß DIN 18012 benötigt.

Der Raum muss vorzugsweise an einer straßenseitigen Gebäudeaußenwand und nicht tiefer als im 1. Untergeschoss (UG) liegen. Der maximale Abstand der Anschluss- und Betriebseinrichtungen vom Boden des Raumes darf 1,8 m nicht überschreiten.

#### **2.4 Betrieb des Netzanschlusses**

Netzanschlüsse werden vom Netzbetreiber betrieben. Netzanschlüsse werden vom Netzbetreiber oder dessen Beauftragten erneuert, geändert, getrennt und demontiert.

Überbauungen oder Pflanzungen auf Gas-Netzanschlussleitungen sind unzulässig. Die Kosten zur regelrechten Wiederherstellung gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

#### **2.5 Gas-Kundenanlagen**

Für die Gas-Kundenanlage nach der Übergabegrenze ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Er hat die zutreffenden technischen Normen und Regeln, die technischen Anschlussbedingungen, die Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern im Niederdruck (NDAV) sowie die ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers und die gültigen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

Berechtigt zum Ausführen von Arbeiten an Gas-Kundenanlagen sind nur Vertragsinstallationsunternehmen (VIU), die im Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragen sind. Es gilt das „Anmelde- und Inbetriebsetzungsverfahren von Gas-Kundenanlagen der Energieversorgung Halle Netz GmbH“.

Die TAB, behördliche Regelungen und anerkannte Regeln der Technik sind zu beachten. Die eingetragenen Installateure sind dem Installateurverzeichnis des Netzbetreibers unter [www.netzhalle.de](http://www.netzhalle.de) zu entnehmen.

Unzulässige Rückwirkungen auf andere Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer, sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter müssen ausgeschlossen werden. Erforderlichenfalls muss der Anschlussnehmer auf seine Kosten die nötigen Änderungen vornehmen.

#### **2.6 Anmelde- und Inbetriebsetzungsverfahren**

Die Inbetriebsetzung der Gas-Kundenanlage darf nur durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten erfolgen. Es gelten die betriebsinternen Weisungen.

- NG-01 WN 470.102 „Anmelde- und Inbetriebsetzungsverfahren von Gas-Kundenanlagen der Energieversorgung Halle Netz GmbH“ und
- NA-54 „Organisation des Anmelde- und Inbetriebsetzungsverfahrens der Energieversorgung Halle Netz GmbH zu Aktivitäten an Netzanschlüssen Strom und Gas“

des Netzbetreibers.

## **2.7 Störung und Unterbrechung des Netzanschlusses**

Bei planmäßigen Schalthandlungen, welche Auswirkungen auf den Netzanschluss haben, erfolgt eine rechtzeitige Anzeige beim Anschlussnehmer/-nutzer.

Planmäßige Schalthandlungen in Anlagen des Anschlussnehmers/-nutzers, die Auswirkungen auf das Gasnetz des Netzbetreibers haben können, müssen vom Anschlussnehmer/-nutzer rechtzeitig mit dem Netzbetreiber abgestimmt werden. Über Ereignisse und Störungen in Anlagen des Anschlussnehmers/-nutzers hat dieser sofort den Netzbetreiber zu informieren.

Bei außergewöhnlichen Situationen ist der Netzbetreiber berechtigt, Schalthandlungen auch ohne Vorankündigung vorzunehmen. Bei betriebsnotwendigen Arbeiten und bei Störungen wird der Netzbetreiber den Ereignisbereich unabhängig vom Anschlussnutzer bedienen.

## **3. Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederdrucknetz**

### **3.1 Allgemeines**

Es gelten die

- Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung – GasNZV) vom 25. Juli 2005,
- die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) vom 1. November 2006 und
- die Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Halle Netz GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)

in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Bedingungen stehen auf der Internetseite des Netzbetreibers unter [www.netzhalle.de](http://www.netzhalle.de) bereit.

### **3.2 Weitere technische Regeln für den Anschluss an das Niederdrucknetz**

Es gelten die anerkannten technischen Regeln (DVGW-Regelwerk), Vorschriften und Gesetze in der jeweils gültigen Fassung.

- Arbeitsblätter des DVGW-Regelwerks, die besonders zu berücksichtigen sind:
  - G 2000  
Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze
  - G 1020  
Qualitätssicherung für Planung, Erstellung, Änderung, Instandhaltung und Betrieb von Gasinstallationen
  - G 459-1  
Gas-Hausanschlüsse für Betriebsdrücke bis 4 bar; Planung und Errichtung
  - G 459-2  
Gas-Druckregelung mit Eingangsdrücken bis 5 bar in Anschlussleitungen
  - G 465-1  
Überprüfung von Gasrohrnetzen mit einem Betriebsüberdruck bis 4 bar
  - G 600  
Technische Regeln für Gas-Installationen DVGW-TRGI
  - GW125  
Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen

- DIN 18012 Hausanschlussräume; Planungsgrundlagen
- Weisungen des Netzbetreibers, besonders zu berücksichtigen sind:
  - Weisung NG-01 WN 430.101  
Schutzstreifen von Gasversorgungsleitungen
  - Weisung NG-01 WN 430.104  
Planung und Errichtung von Gas-Netzanschlüssen
  - Weisung NG-03 WN 440.102  
Planung, Errichtung und Inbetriebnahme von Hausdruckregelanlagen

## **Energieversorgung Halle Netz GmbH**